

B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan Nr. 7/3.1,
in Kraft getreten am 05.04.1983

(s. § 9 Abs. 8 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976/
BGBl. I S. 2256, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.07.1979/BGBl. I S. 949)

Das Bebauungsplangebiet wird durch eine schwarze unterbrochene Begrenzungslinie gekennzeichnet.

Es handelt sich um einen Teil des Geländes der Fa. Siegwark Farbenfabrik mit der noch vorhandenen Gleisanlage der ehemaligen Phrixwerke.

Dieser Geländeabschnitt ist in dem seit 1962 rechtskräftigen Durchführungsplan Nr. 7/3 erfaßt. Die Gleisanlage ist als Schienenweg festgesetzt, südwestlich unmittelbar anschließend ein 40 m breiter Geländestreifen als Grünzone zwischen Industrie- und Wohngebiet.

Das Siegwark beabsichtigte, die Gleisanlage wieder in Betrieb zu nehmen. Es ist jedoch bereit, im Interesse der angrenzenden Wohngrundstücke auf diese Nutzung zu verzichten, wenn die bisherige Grünzone unter Einbeziehung der Gleisanlage verlagert wird. Dadurch können auch notwendige Lagerhallen nach betrieblichen Erfordernissen angeordnet werden. Sie dienen gleichzeitig einer massiven Trennung von Industrie- und Wohngebiet.

Die Stadt Siegburg und das Gewerbeaufsichtsamt Bonn sind der Ansicht, daß derartige Maßnahmen als Verbesserung der jetzigen Situation zu werten sind, da eine Entflechtung der dortigen Gemengelage durch örtliche Trennung nicht möglich ist.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 7/3.1 sollen die vorgesehenen Maßnahmen gesichert werden. Zusätzlich wurden Auflagen in den Plan aufgenommen hinsichtlich Bepflanzung der Grünzone, Gestaltung der Hallen und deren Nutzung, die ebenfalls dem Schutz der Wohnbevölkerung dienen und gleichzeitig eine optische Verbesserung des Geländes zwischen Wohn- und Industriegebiet darstellen.

Kosten werden der Stadt bei der Durchführung des Bebauungsplanes nicht entstehen, bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Aufgestellt
Siegburg, den 14.9.1982

gez. Land

Planungsamt
der Kreisstadt Siegburg